

ABSCHIED IN WÜRDE



Eine Handreichung zur Sozialbestattung

Überarbeitete und erweiterte 2. Auflage

Diakonie 
Hessen

 EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

 EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK



Inhalt

Vorwort	4
Einführung	7
Kirchlich-diakonische Perspektive	12
Kirchliche Verantwortung für eine soziale Bestattungspraxis	12
Soziale Perspektive	18
Ab wann ist man arm in unserem Land?	18
Was ist mit den Begriffen „Sozial- und Ordnungsamts- bestattungen“ gemeint?	23
Rechtliche Grundlagen	25
Wer kann einen Antrag stellen?	25
Was muss beim Antragsverfahren beachtet werden?	26
Welches sind die Voraussetzungen für die Übernahme der erforderlichen Kosten?	27
Welche Bestattungskosten werden übernommen?	31
Grabstein oder Holzkreuz mit Namenskennzeichnung?	33
Welche Pflichten haben die Sozialhilfeträger?	34
Was können Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen tun?	35
Beispiele für eine gute Praxis	36
Bestattungsdiakonat	36
Tobiasbruderschaft in Göttingen	37
Runder Tisch im Odenwaldkreis	37
„Gottesdienst für Unbedachte“ in Köln	37
Projekt „Offenbacher Vereinbarung“	38
Ökumenisches Requiem für wohnungslose Menschen in Mainz	39
Gemeindemitglieder begleiten die Pfarrer*innen bei Beerdigungen ohne Angehörige in Frankfurt am Main	39
Grabpflegeprojekt für verstorbene wohnungslose Menschen in Wiesbaden	40
Abschied gestalten	41
Leseempfehlungen	44
Links	45
Stiftungsfonds Diadieu	46
Impressum	47

Vorwort



Mit anhaltendem Interesse wurde diese Handreichung seit ihrer ersten Veröffentlichung aufgenommen, Anlass für eine bearbeitete Neuauflage. Vieles, was vor gut zehn Jahren geschrieben wurde, ist auch heute noch aktuell. Doch einiges hat sich auch verändert, so können wir z. B. gesellschaftlich die Auswirkungen des demografischen Wandels vielfältiger und deutlicher wahrnehmen. Eine Folge ist leider auch, dass zwar langsam, aber doch kontinuierlich die Bestattungen ohne jegliche Begleitung durch Angehörige zunehmen. Immer öfter müssen die Kommunen Menschen bestatten lassen, die niemanden mehr haben, der diese Aufgabe übernimmt. Gleichzeitig steigt die Zahl der Menschen, die nicht über die finanziellen Mittel für ihre Bestattung verfügen. Die Folge: Sie lassen sich anonym bestatten, weil es am kostengünstigsten ist und weil sie auf diese Weise die Grabpflege niemandem aus ihrer Familie „zumuten“ müssen. So gehört es mittlerweile zum Alltag der Friedhofsmitarbeitenden, dass sie alleine die sterblichen Überreste von Menschen zur Grabstätte bringen und bestatten müssen. Niemand sonst ist da, der mit ihnen den Verstorbenen das letzte Geleit gibt.



Die Praxis zeigt aber auch: Dort, wo es sich Kommunen mit Kirchengemeinden und Pfarrerinnen bzw. Pfarrern zur gemeinsamen Aufgabe gemacht haben, keinen Menschen ohne Abschied und allein durch einen Mitarbeitenden zu Grabe tragen zu lassen, kommen oft andere hinzu, die Abschied nehmen, Menschen, die den oder die Verstorbene kannten und die dankbar für die Möglichkeit sind, Abschied nehmen und den oder die Verstorbene würdig zu Grabe tragen zu können.

Verstorbene zu achten, die keine Angehörigen haben, ist für uns Christinnen und Christen ein Akt der Barmherzigkeit. In der Lebensordnung der EKHN heißt es: „Die Gemeinde begleitet die Toten im Ritus der Bestattung. Sie begleitet die Hinterbliebenen mit Seelsorge und Fürbitte. [...] Ist bei einer Bestattung keine Gemeinde anwesend, begleitet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verstorbenen mit Bibelwort und Gebet“ (Lebensordnung VI. 3.4). Dass jeder Mensch in unserem Land würdig bestattet wird, ist nicht mehr selbstverständlich. Wir wollen mit den Beiträgen und Impulsen in dieser Handreichung dazu ermutigen, sich dieser Aufgabe in Kirchengemeinden und kirchlich-diakonischen Einrichtungen verstärkt anzunehmen. Jeder verstorbene Mensch hat es verdient, dass seiner lebensgeschichtlichen Individualität gedacht und er Gott aus der Gemeinschaft der Lebenden heraus anvertraut wird. Menschen brauchen den erlebbaren Umgang mit den Toten genauso wie das gemeinschaftliche Trauern. Die Bestattungszeremonie bietet dafür Form und Raum in einer Weise, die diesen Bedürfnissen angemessen ist und gerecht wird.

Ulrike Scherf, Stellvertretende Kirchenpräsidentin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Dr. Beate Hofmann, Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Dr. Harald Clausen, Vorstand der Diakonie Hessen



Einführung



„Begrabe mich, wie es sich gehört.“

Tobias 4,3

Wenn Wilfried S. die Friedhofskapelle auf dem Waldfriedhof in Mainz betritt, weiß der katholische Theologe oft nicht, was ihn erwartet. Manchmal ist außer ihm und dem Friedhofsmitarbeiter niemand da. Manchmal sind Menschen gekommen, die Abschied nehmen wollen: Angehörige, Pflegekräfte, Bekannte oder Freunde. Er stellt sich ihnen dann vor. Fragt sie, wer der oder die Verstorbene für sie war. Ob sie Wünsche haben, wie sie Abschied nehmen wollen? Ob er an der Gestaltung mitwirken soll, indem er ein paar Worte sagt? Soll er ein Gebet sprechen? Soll er einfach nur mitgehen und Musik auf seiner Panflöte spielen? Entscheidend ist, was die Menschen brauchen, um gut und würdig Abschied nehmen zu können.



Sozialbestattung ohne Angehörige

Wenn niemand zur Beisetzung gekommen ist, begleitet Wilfried S. den Verstorbenen mit einem Friedhofsbediensteten zu seiner Ruhestätte. Zu Beginn ihres Weggeleits steht die Urne in der Friedhofskapelle, würdig von Blumen und Kerzen umgeben. Zusammen bedenken sie das Leben dieses Menschen, von dem sie meist nicht mehr wissen als einen Namen und Geburts- und Sterbedaten. Das kann beispielhaft mit folgenden Worten sein:

„Wir stehen an der Urne von N.N. Auf der Urne ist der Name verzeichnet, seine persönlichen Daten: der Tag seiner Geburt, sein Sterbedatum – lediglich diese Lebensdaten. Und ein Häufchen Asche, in die Urne gefüllt, ist der Rest der Materie, der aus der Lebensgeschichte des Verstorbenen verblieben ist. Das ist das, was zurückbleibt von einem Menschen, der geliebt und gehasst, der gelitten und gekämpft hat, geplant und gehofft, gelacht und geweint hat, der seinen Lebensweg gegangen ist. Die sterblichen Reste dieses Menschen, von dem wir nur den Namen und ein paar Zahlen wissen, tragen wir zu einem Gräberfeld und übergeben die Asche dem weichen Schoß von Mutter Erde. Wir begleiten nun in Achtsamkeit und Würde N.N. auf seinem letzten Weg.“ (Jürgen Burkhardt, Jedes Sterben ist ein Riss, S. 238)

Im Anschluss gehen sie schweigend mit der Urne zum Gräberfeld. Dort nennt der Theologe noch einmal den Namen und das Geburts- und Sterbedatum, liest einen kurzen literarischen Text. Es folgen ein Moment der Stille und der dreimalige Erdwurf. Wenn mehrere Urnen beigesetzt werden, geht er nach und nach an jede Grabstätte und wiederholt das Ritual. Manchmal spricht er auch ein Gebet. Wenn der Friedhofsbedienstete die Gräber zuschauzelt, spielt er auf seiner Panflöte einen letzten Gruß an die Verstorbenen.

Sozialbestattung mit einer Trauergemeinde

Manchmal weiß Wilfried S. aber schon im Vorfeld, dass es Menschen gibt, die Abschied nehmen wollen. Dann trifft er sich mit ihnen zu einem Trauergespräch, oder sie sprechen telefonisch miteinander, oder er bekommt schriftlich von ihnen Informationen zum Lebenslauf. Auf Wunsch kann er dann auch eine persönliche Trauerrede halten. Manchmal machen dies aber auch die Angehörigen.

Im Unterschied zu einer kirchlichen Bestattung würdigt der Theologe das Leben des Verstorbenen in einem transzendenten Kontext, nicht aber in einem biblischen. Auf keinen Fall will er vereinnahmen. Darum wählt er seine Texte mit Bedacht, hat bei jeder Bestattung eine Sammlung an Gedichten, Psalmen, Gebeten, biblischen Worten und weltlichen Geschichten dabei. Und manchmal wünschen sich Menschen auch, ein Vaterunser am Grab zu sprechen.

In anderen Städten und Kommunen sieht die Situation ganz anders aus. Da gibt es für sogenannte „Sozialbestattungen“ keine Trauerfeier. Hier wird so kostengünstig wie möglich bestattet, und das ist meist eine anonyme Bestattung ohne Trauerfeier. Anonyme Bestattungen gelten oft als Armenbestattung. Tatsächlich sind es eher Menschen mit niedrigerem Einkommen, die so bestattet werden. Es sind aber auch ältere Menschen, die Angst vor einem ungepflegten Grab haben. Die ihren Angehörigen nicht zur Last fallen wollen oder die niemanden haben, der diese Aufgabe übernehmen könnte; sei es, weil sie allein waren oder weil Kinder und Enkelkinder an anderen Orten lebten. Familienangehörige gelten zwar trotz des Bedeutungsverlustes der klassischen Familie immer noch als verlässliche Kompensatoren struktureller oder gesundheitlicher Defizite bei kritischen Lebenslagen des Alters, doch sind diese heute zunehmend weniger selbstverständlich vorhanden. Auch nicht auf dem Land. Die Häufung von Faktoren sozialer Ungleichheit zeigt sich in einigen ländlichen Regionen sogar stärker als im städtischen Lebensraum. Aber auch hier häufen sich in bestimmten Stadtvierteln Ungleichheitsrisiken für ältere Menschen.

Lange Zeit haben Wohlstand und verbesserte Bildungschancen die Lebenssituation alter Menschen verbessert. Dies ändert sich gerade wieder. Der 7. Altenbericht und der Deutsche Alterssurvey stellen fest, dass mit dem demografischen Wandel soziale, gesundheitliche und finanzielle

ABSCHIED IN WÜRDE

Risikolagen für verschiedene Gruppen alter Menschen wieder zunehmen. Da gibt es eine wachsende Zahl von Haushalten alter Menschen mit niedrigem Einkommen durch Erwerbsminderungsrenten, Grundsicherung oder Einkünften, die minimal oberhalb des Grundsicherungszugangs liegen. Es gibt eine erste ins Rentenalter gekommene Generation von Arbeitsmigranten ohne Bezug und Kenntnisse zum Altenhilfesystem. Und es gibt allein lebende alte Menschen ohne stabile soziale Netzwerke sowie unterversorgte pflegebedürftige Menschen in Privathaushalten. Ein gemeinsames Merkmal ist in diesen verschiedenen sozialen Gruppen, dass Frauen generell stärker von sozialer Ungleichheit betroffen sind als Männer. Diese Menschen sind heute nicht mehr in der Lage, ausreichend Geld für die eigene Bestattung zu sparen.

Seit dem Wegfall des Sterbegeldes (2004) ist auch die Anzahl der „Sozialbestattungen“ deutlich gestiegen. Für das Jahr 2004 waren es schätzungsweise 33.000 Sterbefälle von insgesamt 818.271. In der Zeit von 2006 bis 2010 konnte eine Steigerung von 64 % festgestellt werden. (Frank Thieme, Bestattung zwischen Wunsch und Wirklichkeit, S. 14)

Aus christlicher Perspektive ist es eines toten Menschen würdig, ihn nicht anonym in einem gesonderten Friedhofsbereich zu begraben, sondern in einem namentlich gekennzeichneten Grab inmitten der Friedhofsgemeinschaft.

Eines Menschen würdig ist es auch, der lebensgeschichtlichen Individualität des Verstorbenen in einem Gottesdienst zu gedenken. Dadurch wird bezeugt, „dass es vor Gott um den unverwechselbar und unvertretbar Einzelnen geht und dass es auf jeden Einzelnen ankommt – auch und gerade wenn dies die gesellschaftlichen Funktionsmechanismen permanent bestreiten.“ (Kristian Fechtner, Kirche von Fall zu Fall, S. 63)

Und Menschen würdig ist es, die Toten nicht im Verborgenen zu beerdigen, sondern sie öffentlich und gemeinschaftlich aus der Mitte der Lebenden zu ihrer Ruhestätte zu geleiten. In diesem Sinn heißt es in der aktuellen Lebensordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau von 2013: „Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, mit der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Die



Gemeinde begleitet die Toten im Ritus der Bestattung. Sie begleitet die Hinterbliebenen mit Seelsorge und Fürbitte.“ Wenn der Tote keine Angehörigen hat, fühlt sich die Gemeinde mitverantwortlich für die Bestattung. „Ist bei einer Bestattung keine Gemeinde anwesend, begleitet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verstorbenen mit Bibelwort und Gebet.“ (Lebensordnung VI. 3.4)

Eine Herausforderung der kommenden Jahre wird es sein, bezahlbare, pflegelose und identitätsstiftende Alternativen zu anonymen Bestattungen zu schaffen. Bei aller Individualität und Vielfalt, die es mittlerweile in den Friedhofslandschaften und an naturnahen Bestattungsorten gibt, bestehen doch auch grundlegende Gemeinsamkeiten. Eine ist: Der Pflegeaufwand für die Gräber ist für einen Großteil der Bevölkerung heute nicht mehr leistbar, entweder, weil die Familienmitglieder nicht vor Ort wohnen oder weil sie beruflich bedingt keine Zeit haben. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass die Bestattungskosten für bestimmte soziale Gruppen zu hoch sind. Hinzu kommt ein deutlich wahrnehmbares Bedürfnis der Menschen nach identitätsstiftenden Grabstätten.

Dr. Carmen Berger-Zell ist Pfarrerin in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und arbeitet als Theologische Referentin bei der Diakonie Hessen im Bereich Gesundheit, Alter und Pflege. Sie ist Mitherausgeberin der Internetseite www.trauernetz.de

Kirchlich-diakonische Perspektive



„Was ihr getan habt einem von diesen
meinen geringsten Brüdern, das habt
ihr mir getan.“ Matthäus 25,40

Im Bereich vieler evangelischer Landeskirchen, auch in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, gibt es Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft. Sie sind historisch gesehen das Erbe aus einer Zeit, als Bestattung und Friedhof kirchliche Monopole waren. Nach heutiger Rechtslage sind es die Kommunen, die zur Vorhaltung von Friedhöfen verpflichtet sind, während die Kirchengemeinden ihre Friedhöfe nur subsidiär oder, wenn man so will, freiwillig unterhalten. Soweit Kirchengemeinden an dieser Praxis festhalten, obliegt ihnen nicht nur der technische, organisatorische und wirtschaftliche Betrieb, vielmehr übernehmen sie damit Verantwortung für die Gestaltung des Friedhofs in einer Zeit, in der die Bestattungskultur einem erheblichen Wandel unterliegt. Man kann sogar sagen, dass der kirchliche Friedhof die Chance der Profilierung inmitten weltanschaulicher Konkurrenzen bietet.

Ungeachtet der gestalterischen Möglichkeiten, die den Friedhof zu einem Ort christlicher Verkündigung werden lassen können, und ungeachtet seiner Funktion, die er im Gemeindeleben haben kann, soll hier an das christliche Menschenbild erinnert werden, das dem Menschen über seinen leiblichen Tod hinaus nicht nur Würde, sondern auch ein Geborgensein in der Gemeinschaft der Heiligen zuspricht. Insofern gehört die Totenfürsorge zu den *Propria* kirchlichen Handelns.

Es gehört leider zur Geschichte der Kirche, dass sie über lange Jahrhunderte ihr Bestattungsmonopol exklusiv angewandt und nur „rechtschaffene Christenmenschen“ auf ihren Kirchhöfen bestattet hat. Den Fremden, den Ungläubigen, den Missetätern und sogar den ungetauften Kindern verweigerte sie die christliche Beerdigung auf dem Gottesacker. Diese Personengruppen, auch jene, die von eigener Hand starben, wurden außerhalb der Kirchhofmauern verscharrt. Das mag aus damaliger Sicht vielleicht sogar wohlbegründet gewesen sein, doch durfte die Kirche Lernprozesse durchlaufen, an deren Ende neue Haltungen standen.

So hatten es beispielsweise die gesellschaftlichen Umstände seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts mit einer massenhaften Verarmung der Bevölkerung notwendig gemacht, das Gebot der Nächstenliebe und der Fürsorge auf sozial Schwache und Benachteiligte ungeachtet ihrer religiösen Haltung,



Religion oder Konfession auszuweiten. Es sei nur an die Entstehungsgeschichte der Inneren Mission erinnert, die den diakonischen Gedanken des Christentums auf die ganze Gesellschaft anwandte.

Die gegenwärtig beklagte soziale Schere, die in unserer Gesellschaft zunehmend auseinanderklafft, ist ein Faktor der sich wandelnden Bestattungskultur. Mehr Menschen müssen sich für die kostengünstigste Form der Beisetzung entscheiden, die möglicherweise ihren eigenen Wünschen sogar zuwiderläuft. Es steigt die Zahl der Menschen, die einsam, ohne Angehörige versterben. Um diese Verstorbenen kümmert sich das Ordnungsamt, das im Wege der Ersatzvornahme ihre Bestattung veranlasst. Dies geschieht häufig aus Kostengründen auf dem günstigsten Weg, der über die Feuerbestattung zu einer anonymen Beisetzung „auf der grünen Wiese“ führt, ggf. sogar auf einem ortsfremden Friedhof, wenn die Kosten dort günstiger sind.

Regional haben sich ehrenamtlich tätige Gruppen und Vereine mit dem Bestreben gebildet, auch den Randsiedlern der Gesellschaft, den Einsamen und den Unbedachten eine würdige Bestattung und ein namentlich gekennzeichnetes Grab zuteilwerden zu lassen. Sie versuchen mit ihren Möglichkeiten, die Totenfürsorge für diese Menschen zu gewährleisten.

Wenn dies nicht dem Zufall und dem Engagement von Privatinitiativen überlassen sein soll, kann den Kirchengemeinden daraus eine Verantwortung und Verpflichtung erwachsen. In beispielhafter Weise hatte sich der als



Obdachlosenpfarrer bekannt gewordene Joachim Ritzkowsky in Berlin um wohnungslose Menschen gekümmert, Wärmestuben, Wohnprojekte und zuletzt ein Gemeinschaftsgrab initiiert. Seit 2001 befindet sich diese „Grab mit vielen Namen“ genannte Grabstätte auf dem Friedhof der Evangelischen Gemeinde Heilig Kreuz – Passion vor dem Halleschen Tor. Im Sinne einer Patenschaft wurde eine historische Familiengrabstätte, an der keine Nutzungsrechte mehr bestanden, zu diesem Zweck umgewidmet. Die schwarze Rückwand aus Granit trägt nun in vergoldeten Lettern die Aufschrift „Begräbnisstätte Heilig Kreuz – Passion“, darunter auf einem Kreuz die frohe Botschaft: „Ich lebe und ihr sollt auch leben.“ Zu beiden Seiten werden die Namen aller Beigesetzten festgehalten. Auch Pfarrer Ritzkowsky wurde 2003 dort beigesetzt.

Zum Teil können eine solche Grabstätte, ihr Unterhalt und ihre Pflege aus Spenden finanziert werden. Es wird nicht ausbleiben, dass diese Mittel nicht ausreichen und die Kirchengemeinde vor die Frage gestellt ist, diese Kosten aus eigenen Mitteln, aus ihrem Haushalt, aus Kirchensteuermitteln zu tragen. Und hierbei ist zu betonen, dass es sich – wie beim kirchlichen Friedhof überhaupt – nicht um eine wirtschaftliche, sondern um eine theologische Frage handelt.

Es gibt zwei Alternativen: Das (zugegebenermaßen schwierige) Jesuswort „Lass die Toten ihre Toten begraben“ (Matthäus 8,22) könnte die Möglichkeit eröffnen, sich ganz aus dem organisierten Bestattungs- und Friedhofswesen

ABSCHIED IN WÜRDE

zu verabschieden. Die hygienisch einwandfreie Beseitigung kann man ruhig der politischen Gemeinde überlassen. Das Gegenmodell kann sich auf die sieben Werke der Barmherzigkeit berufen. Die ersten sechs Werke – Hungernde zu speisen, Dürstenden zu trinken zu geben, Nackte zu bekleiden, Fremde zu beherbergen, Kranke zu besuchen und Gefangene zu besuchen – gründen auf der Endzeitrede Jesu (Matthäus 25,34–46). Der Kirchenvater Laktanz zitierte im 3. Jahrhundert diese Werke und fügte ihnen weitere hinzu: sich um die Waisen und Witwen zu kümmern und die Toten zu begraben. Die Pflicht der Totenfürsorge wurde schließlich als siebtes Werk unter die Werke der Barmherzigkeit gezählt.

Liest man den Wortlaut bei Laktanz in seinem „Auszug aus den göttlichen Unterweisungen“ (Epitome divinarum institutionum) genau, so verbietet es sich wie bei den anderen Werken, Unterschiede nach Religion und Konfession vorzunehmen: „Mittellose und Ankömmlinge mögen im Tode nicht unbestattet bleiben“, schreibt er. Mit den Ankömmlingen benennt er sogar ausdrücklich eine Personengruppe, die früher als „Fremde“ bezeichnet und nicht auf dem Kirchhof bestattet wurden.

Diese Betrachtungsweise hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kosten eines Engagements für jene Verstorbenen, die sonst durch das Ordnungsamt bestattet werden müssten. Dann würde die Kirchengemeinde für die Bestattung aller Verstorbenen aufkommen, für die keine Kostenträger zu finden sind, und zwar unabhängig von Religion und Konfession. Allerdings darf aus einem diakonischen Blickwinkel heraus das Bekenntnis auch keine Rolle spielen. Gemeinschaftsgräber für Mittellose und Unbedachte auf einem kirchlichen Friedhof könnten vielmehr zu kleinen Leuchtturmprojekten inmitten einer sozial kühler werdenden Gesellschaft werden. Auf einem gut organisierten kirchlichen Friedhof blieben wohl die Aufwendungen in einem vertretbaren Rahmen.

Doch selbst dann, wenn die Kirchengemeinde nicht über einen eigenen, konfessionellen Friedhof verfügt, darf die Totenfürsorge daran nicht scheitern. Immerhin kann dann auf einem kommunalen Friedhof das Nutzungsrecht an einer vielstelligen Wahlgrabstelle erworben werden, um die Bedürftigen dort zu bestatten. Das Nutzungsrecht kann die Kirchengemeinde erwerben oder ein aus ihr hervorgehender Verein. Bereits 1997 wurde dieses Modell in Hamburg

umgesetzt, als sich Gemeindeglieder der Hauptkirche St. Michaelis im Verein Gemeinschaftsgrabstätte St. Michaelis zusammengeschlossen und ein historisches Familiengrab auf einer Waldlichtung des Ohlsdorfer Friedhofs unweit der Kapelle 1 erwarben. Anlass für die Gründung des Vereins war damals zwar der Wunsch, gegen die Vereinzelung und Vereinsamung vieler Menschen eine christliche und solidarische Gemeinschaft zu stellen, deren Mitglieder sich schon im Leben, aber eben auch im Tod und darüber hinaus beistehen. Auf dieser Basis ließe sich auch eine Gemeinschaftsgrabstätte für Unbedachte auf einem kommunalen Friedhof organisieren.

Beide Modelle, das Gemeinschaftsgrab auf dem kircheneigenen Friedhof oder auf einem kommunalen Friedhof, bedürfen in ihrer Umsetzung organisatorischer, finanzieller und kommunikativer Anstrengungen, und jede Kirchengemeinde muss sich fragen, ob sie sich ihnen stellen kann, will oder sogar muss. Ein Dankeschön wird es weder vom zuständigen Ordnungsamt, noch von der Politik, noch von der Gesellschaft geben, vielleicht eine Meldung unter „Kirchliche Nachrichten“ in den Medien. Doch der öffentliche Erfolg kirchlichen Handelns ist nicht der einzige Maßstab, vielmehr geht es um Haltungen, die Jesus in seiner Endzeitrede (Matthäus 25,40) formuliert: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ Wenige Verse weiter heißt es: „Amen, ich sage euch: Was ihr für einen dieser Geringsten nicht getan habt, das habt ihr auch mir nicht getan.“

Fürwahr, kirchliche Friedhofskultur darf sich nicht wie kommunale Einrichtungen am wirtschaftlichen Erfolg oder der *schwarzen Null* orientieren. Manches macht auch Sinn, wenn man es nur um *Gotteslohn* tut.

Wer einmal eine Grabstätte für Einsame und Unbedachte besucht, wird dann sogar überrascht sein, wie sehr Kerzen, Blumen, kleine Engelchen usw. davon zeugen, dass das Grab besucht wird. Auch die Menschen, die am Rand der Gesellschaft gelebt haben, besaßen ein soziales Umfeld. Auch beim Tod eines Mittellosen gibt es Menschen, die trauern. Sie sind vielleicht auch froh, dass sie einen Ort für ihre Trauer haben.

Dr. Reiner Sörries ist Pfarrer der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und Prof. für Christliche Archäologie und Kunstgeschichte am Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg. Von 1992 bis 2015 war er Direktor des Museums für Sepulkralkultur in Kassel. Seit 2016 ist er im Ruhestand.

Soziale Perspektive



Ab wann ist man arm in unserem Land?

„Echte Armut gibt es bei uns nicht.“ „Armut, ja, das gab es früher bei uns, nach dem Krieg, aber heute ist doch kein Mensch arm.“ „Armut spielt in unserer sozialstaatlich gesicherten Gesellschaft keine Rolle. Niemand muss arm sein. Armut gibt es nur noch in anderen Ländern, aber hier nicht.“ Solche oder ähnliche Aussagen kann man immer wieder hören, wenn man davon spricht, dass Menschen von Armut betroffen sind – heute und in unserem Land. Derlei Gedanken stehen allerdings quer zu vielen Meldungen, die sich in den Medien finden lassen. Entsprechende Überschriften in Zeitungen, Newstickern und Reportagen lauten hier: „Armut auf neuem Höchststand.“ „Noch nie so viele Arme.“ „Immer mehr Menschen in Deutschland von Armut betroffen!“ Dieser gegenläufige Befund mag irritieren. Will man nicht bei ihm stehen bleiben, erscheint es sinnvoll, zunächst einmal zu klären, was mit Armut gemeint ist.

Um diese Frage zu beantworten, ist eine Differenzierung wichtig: die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Armut. Unter absoluter Armut versteht man eine Situation, in der Menschen aus materiellen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen. Fehlt es an Lebensmitteln, Kleidung und Wohnung, gefährdet dies das Leben, die physische Existenz. Nach einer Definition der Weltbank sind alle Menschen, die weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung haben (bzw. ein Äquivalent in der jeweiligen Währung), von absoluter Armut betroffen. Weltweit gelten nach dieser Definition derzeit über 700 Millionen Menschen als arm.

In den entwickelten Wohlfahrtsstaaten gilt die absolute Armut heute als weitgehend überwunden.¹ Statt von absoluter Armut wird hier von relativer Armut gesprochen. Gemäß der EU-weit geltenden Definition von Armut gelten Personen als arm, die „über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedsstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist.“² Armut wird damit als Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe bestimmt, der auf einem relativ geringen Einkommen beruht. Das heißt auch: Wer in einem Land der EU von relativer Armut betroffen ist, ist nicht in seiner physischen, wohl aber in seiner soziokulturellen Existenz gefährdet. Das (relativ) geringe Einkommen verunmöglicht ein normales Leben in der Gesellschaft.

Arm ist man in unserem Land dann, wenn man über kein eigenes Einkommen verfügt oder das eigene Einkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesellschaft beträgt. Diese sogenannte „Armutsgrenze“ lag im Jahr 2017 bei einem Singlehaushalt in Deutschland je nach Berechnung zwischen 840 und 1.070 Euro, bei einem Haushalt mit mehreren Personen entsprechend höher. Nach dieser Definition sind in Deutschland derzeit rund 13 Millionen Menschen von Armut betroffen; in Hessen etwa eine Million – fast jeder Sechste (990.000 oder 15,8 Prozent der Bevölkerung). Besonders hoch ist das Armutsrisiko bei Erwerbslosen, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Migrationsgeschichte, Familien mit mehreren Kindern und älteren Menschen.

¹ Allerdings kann gefragt werden, inwieweit z. B. Wohnungslose oder Suchtkranke mit multiplen Problemlagen nicht auch in den entwickelten Ländern zu den absolut Armen gezählt werden müssen.

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bonn 2001, S. 7.



Damit ist die Frage, ab wann man in unserem Land arm ist, zunächst beantwortet. Bleibt man aber auf der Ebene der Definitionen und Zahlen stehen, bekommt man das konkrete Erleben von Menschen nicht in den Blick. Um zu verstehen, ab wann man in unserem Land arm ist, ist es wichtig, dieses Erleben zu schildern.

Denn finanzieller Mangel hat Folgen – und zwar in vielen Bereichen des Lebens. Wer in Deutschland von Armut betroffen ist, erlebt die Begrenztheit der Möglichkeiten:

- Menschen, die in Armut leben, müssen häufig mit beengtem Wohnraum auskommen.
- Auch die Gesundheit von Menschen, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, ist in der Regel weniger gut. Armutslagen gehen oft mit psychosozialen Belastungen einher. Zwar lassen sich hier keine allgemein zutreffenden Aussagen machen – der Umgang mit einem Leben in Armut ist stark von individuellen Faktoren abhängig –, doch gibt es etliche Personen, die von Armut betroffen sind und die ihre Situation als starke Belastung empfinden. Wenn die Erwerbsarbeit als Quelle von Wertschätzung und Anerkennung nicht zur Verfügung steht und die Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, stark eingeschränkt sind, ist



es nachvollziehbar, dass sich Gefühle von Isolation und Resignation einstellen.³ Je länger eine Armutssituation dauert und je geringer die Möglichkeiten erscheinen, sie zu verlassen, desto wahrscheinlicher ist auch, dass sich Resignation einstellt. Studien haben gezeigt, dass Armut gerade auf die lange Sicht krank macht und die Lebenserwartung verkürzt.⁴

- Armut geht in unserem Land schließlich oft mit einer soziokulturellen Verarmung einher. Die finanzielle Mangellage macht den Theater- oder Kinobesuch ebenso wenig möglich wie die Klassenfahrt oder die Mitgliedschaft im (Sport- oder Musik-)Verein. Ein Restaurantbesuch mit Freunden oder Familie ist kaum möglich, genauso wenig wie der Besuch von Kulturveranstaltungen. Wer arm ist, hat weniger Chancen, am „normalen“ gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Er wird daher auch weniger sichtbar. Ulrich Beck diagnostizierte bereits vor über zwanzig Jahren, dass die neue Armut in ihrer Stummheit verschwindet und zugleich in ihr wächst.⁵

3 Vgl. Hartmann, Kathrin: Wir müssen leider draußen bleiben. Die neue Armut in der Konsumgesellschaft, München 2012.

4 Vgl. Trabert, Gerhard: Armut und Gesundheit in Deutschland; in: Die Krankenversicherung, 12/2011, S. 346–351.

5 Vgl. Beck, Ulrich: Eigenes Leben – eigene Armut: Wo verläuft die Grenze zwischen Risiko- und Gefahrenbiographie; in: ders. u. a.: Eigenes Leben. Ausflüge in die unbekannte Gesellschaft, in der wir leben, München 1995, S. 51.

ABSCHIED IN WÜRDE

Diese Diagnose schlägt noch einmal den Bogen zur eingangs geschilderten Beobachtung, wonach auf der einen Seite viele Aussagen anzutreffen sind, nach denen Armut in unserem Land keine Rolle spielt, und es auf der anderen Seite Nachrichten gibt, die genau das Gegenteil belegen. Anhand der amtlichen Sozialberichterstattung lässt sich leicht zeigen, dass die relative Armut in unserem Land zugenommen hat. Der Anteil der von ihr Betroffenen ist in Deutschland von 14,0 Prozent im Jahr 2006 auf 15,5 Prozent im Jahr 2018 gestiegen.⁶ Wer also behauptet, dass es Armut bei uns nicht gibt, der täuscht sich.

Glaubhaft erscheinen vielmehr die Meldungen, die den statistisch belegbaren Anstieg von relativer Armut verkünden. Dabei ist dieser Anstieg aber nicht unmittelbar mit einer größeren Sichtbarkeit von Armut verbunden. Ob jemand von Armut betroffen ist oder nicht, lässt sich nicht über eine oberflächliche Betrachtung erschließen. Es wäre daher ein Kurzschluss, von der Nicht-Sichtbarkeit von Armut darauf zu schließen, dass es sie in unserem Land nicht gäbe oder dass sie in der Vergangenheit nicht zugenommen hätte. Vielmehr ist auch gegen den Augenschein festzuhalten: Es gibt Armut und damit verbunden gesellschaftlichen Ausschluss in unserem Land – und beides betrifft zunehmend mehr Personen.

Die Weltgemeinschaft will diesem Anstieg der Armut nicht tatenlos gegenüberstehen. Sie hat sich mit der Agenda 2030 zu siebzehn Zielen für nachhaltige Entwicklung bekannt. Das erste Ziel besteht darin, Armut „in jeder Form und überall zu beenden“.⁷ Ein anspruchsvolles Ziel, das auch für unser Land gilt und das wir nur mit großen gemeinsamen Anstrengungen erreichen können.

Dr. Felix Blaser ist Referent für Armutspolitik und Leiter der Stabsstelle Diakonische Kultur bei der Diakonie Hessen. Nebenberuflich unterrichtet er an der Evangelischen Hochschule Darmstadt und der Goethe-Universität Frankfurt. Seit 2016 vertritt er die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Beirat zur Erstellung der Landessozialberichte in Hessen.

⁶ Vgl.: www.amtliche-sozialberichterstattung.de

⁷ Vgl.: <https://sdg-portal.de>

Was ist mit den Begriffen „Sozial- und Ordnungsamtsbestattungen“ gemeint?

Der Begriff „Sozialbestattung“ umschreibt allgemein den Sachverhalt, dass der zur Übernahme der Bestattungskosten nach § 1968 Bundesgesetzbuch (BGB) Verpflichtete diese nicht aufbringen kann, selbst also bedürftig im Sinne der sozialhilferechtlichen Vorschriften ist. Von Sozialbestattung wird dann gesprochen, wenn der Sozialhilfeträger die Kosten für die Verpflichteten übernimmt.

Die Übernahme der Bestattungskosten ist in § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) geregelt. Dort heißt es: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

Der Sozialhilfeträger übernimmt die Kosten für eine Bestattung, wenn demjenigen, der zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, die Tragung aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht zumutbar ist. Diese Bestattungen werden „Sozialbestattungen“ genannt.

Eine besondere Form der Sozialbestattung ist die „Ordnungsamtsbestattung“. Häufig handelt es sich bei diesen Toten um mittellos verstorbene Menschen ohne Angehörige. In vielen Kommunen ist es üblich, dass die Vergabe der Ordnungsamtsbestattungen an Bestattungsunternehmen öffentlich ausgeschrieben wird. Die Vorgabe ist: Ganz einfach sollen sie sein. Das Bestattungsunternehmen mit dem niedrigsten Preis erhält dann den Zuschlag. In vielen Fällen gibt es nur eine Einäscherung und eine anonyme Beisetzung. Keine Trauerfeier, keine Blumen, kein Name zeugt an dem Ort der Beisetzung von dem Leben dieses Menschen, der dort begraben liegt.

Manchmal dauert es mehrere Monate, bis die sterblichen Überreste dieser Menschen beigesetzt werden, weil das Ordnungsamt die Hoffnung hat, doch noch Angehörige zu finden, die die Kosten tragen. Oder man wartet,

ABSCHIED IN WÜRDE

bis genug Urnen für eine „Fließbandbeisetzung“ vorhanden sind. Denn Sammelbestattungen sind günstiger.

Unter dem Preisdiktat kommt es in einigen Kommunen sogar zu einer Art „Leichtentourismus“. Weil die Einäscherung in benachbarten Bundesländern oder in östlichen Nachbarländern preiswerter ist als in regionalen Krematorien, werden die Leichname dorthin gebracht und die Asche nach der Kremierung auf einem Friedhof in der Nähe des Krematoriums vergraben.

Es gibt viele Gründe, warum Menschen mittellos und ohne Angehörige sterben. Wir wissen meist nicht viel oder gar nichts über ihr Leben. Doch ist das wichtig? Ist ein verstorbener Mensch mit Angehörigen besser oder schlechter als ein Verstorbener ohne Wohnung? Bei Verstorbenen, die Angehörige haben, welche auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, gibt es Richtlinien nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.8.2011, welche Kosten übernommen werden und welche nicht. Dieser Mindeststandard müsste bundesweit auch bei den Ordnungsamtsbestattungen gelten.

„Ordnungsamtsbestattungen“ sind Bestattungen von Menschen, die das Ordnungsamt veranlassen muss, weil keine Angehörigen auffindbar sind oder diese nicht bereit sind, die Bestattung zu übernehmen.

Rechtliche Grundlagen



Wer kann einen Antrag stellen?

Der Anspruch nach § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB) ist eine der „Hilfen in anderen Lebenslagen“, die mit den „Hilfen zum Lebensunterhalt“ für Sozialhilfeempfänger nicht vergleichbar sind. Es ist ein eigenständiger Anspruch, den Empfänger von Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII wie auch Leistungsempfänger von Hilfen nach dem SGB II (auch Hartz IV genannt) geltend machen können. Aber auch Menschen, die bisher keine derartigen Hilfen erhalten, können im Einzelfall anspruchsberechtigt sein, wenn sie aufgrund der Bestattung hilfebedürftig werden oder sie persönliche Gründe haben, aus denen ihnen die Kostentragung nicht zumutbar ist.

Anerkannt ist auch, dass juristische Personen die Hilfe geltend machen können (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 5 C 2.03, Urteil vom 29.1.2004).¹

¹ Die verschiedenen Rechtsgründe werden nicht abschließend aufgeführt.



Was muss beim Antragsverfahren beachtet werden?

Nicht immer kann der Antrag beim Sozialhilfeträger gestellt werden, bevor die Bestattung veranlasst wird. Wenn möglich, sollte der Bestattungspflichtige sich vom Sozialhilfeträger beraten lassen, welche Kosten übernommen werden. Bei unerwartet auftretenden Todesfällen, abends oder an Wochenenden fehlt die Zeit dafür. Daher sollte der Bestatter unbedingt über fehlende finanzielle Mittel informiert werden.

So schnell wie möglich nach der Beauftragung des Bestatters sollte ein schriftlicher Antrag beim Sozialhilfeträger gestellt werden. Die Unterlagen über die Kosten der Bestattung sowie Einkommens- und Vermögensnachweise müssen eingereicht werden. Es besteht nach §§ 60 ff. SGB I eine Mitwirkungspflicht der antragstellenden Personen.

Welches sind die Voraussetzungen für die Übernahme der erforderlichen Kosten?

1. Bestattungs- und Kostentragungspflicht

Vom Sozialhilfeträger kann derjenige seine Kosten (ggf. anteilig) erstattet bekommen, der rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu beauftragen und die Kosten zu tragen. Für nahe Angehörige des Verstorbenen kann sich die Pflicht zur Bestattung grundsätzlich aus verschiedenen Rechtsgründen ergeben.

Eine privatrechtliche Verpflichtung kann sich aus der Erbschaft, der Unterhaltspflicht oder einem Vertrag ergeben.

Der Erbe hat die Kosten der Beerdigung zu übernehmen (§ 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Schlägt der Erbe die Erbschaft aus, so muss er die Beerdigungskosten nicht als Erbe übernehmen. Gleichwohl kann er immer noch aus anderen rechtlichen Gründen zur Übernahme der Kosten verpflichtet sein.

Soweit der Erbe nicht vorrangig eintritt, muss der dem Verstorbenen gegenüber zum Unterhalt Verpflichtete die Bestattungskosten tragen (§ 1615 Absatz 2 BGB). Dafür muss tatsächlich bis zum Todeszeitpunkt ein Unterhaltsanspruch bestanden haben. Zum Unterhalt sind Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, auch wenn sie getrennt leben, gegenseitig verpflichtet. Danach die Kinder und Eltern. Geschwister und Verschwägerter gehören nicht zu den Unterhaltsverpflichteten.

Auch kann jemand aufgrund eines Vertrages mit dem Verstorbenen die Bestattung und Kostentragung übernommen haben.

Die Bestattungspflicht ergibt sich auch aus den jeweiligen Länderbestattungsgesetzen. Die Bestattungspflichtigen und eine Rangfolge untereinander sind darin nicht einheitlich geregelt. Häufig sind es die Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister. In Rheinland-Pfalz sind vorrangig die Erben verpflichtet (§ 9 Absatz 1 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG)).

ABSCHIED IN WÜRDE

In Hessen gilt die Besonderheit, dass die Leitung der Einrichtung, in der der Tod eingetreten ist, nachrangig verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn sich der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung, einer Sammelunterkunft oder einer sonstigen Einrichtung befand und Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden sind (§ 13 Absatz 3 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)).

Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die Bestattungspflichtigen in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen:

Hessen § 13 FBG	Rheinland-Pfalz § 9 BestG	Thüringen § 18 ThürBestG
	vorrangig der Erbe	
Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.	Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, sonstige Sorgeberechtigte, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder.	Ehegatte, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
Krankenhaus, Heim, Sammelunterkunft, Pflege- oder Gefängenanstalt oder eine ähnliche Einrichtung, wenn die oben genannten Angehörigen nicht auffindbar sind.		
örtlich zuständiger Gemeindevorstand	Verantwortliche nach dem Polizei- und Ordnungsgesetz	zuständige Ordnungsbehörde des Auffindungsortes

Wer nicht zur Bestattung verpflichtet ist, sondern ausschließlich aus moralischen oder sittlichen Beweggründen handelt, hat keinen Anspruch gegen das Sozialamt. Dies kann zum Beispiel ein Nachbar sein, der die Bestattung veranlasst, weil sich niemand anderes findet.

Ist ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden, nicht erreichbar oder kommt er innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfristen der jeweiligen Landesgesetze seiner Pflicht nicht nach, so muss die zuständige Ordnungsbehörde für die Bestattung sorgen. Man spricht dann von einer Ordnungsamtsbestattung. Findet sich später ein Bestattungspflichtiger, kann die Ordnungsbehörde die Kosten von ihm erstattet verlangen.

2. Unzumutbarkeit der Kostentragung

Kann jemandem aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht zugemutet werden, die Kosten zu tragen, so übernimmt die Sozialhilfe die erforderlichen Kosten der Bestattung. Es kommt also auf den Einzelfall an. Dennoch können einige allgemeine Hinweise gegeben werden.

Finanzielle Unzumutbarkeit liegt vor, wenn jemand nicht genügend Einkommen oder Vermögen hat.

Gibt es neben der Person, die die Bestattung beauftragt hat, weitere Bestattungspflichtige, zum Beispiel Erben, Unterhaltspflichtige oder Geschwister, so muss vorrangig versucht werden, diese in Anspruch zu nehmen.

Auch wenn genügend Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, kann die Kostentragung aus persönlichen Gründen unzumutbar sein. Hierbei handelt es sich aber um seltene Einzelfälle, in denen der Verstorbene gegenüber dem Verpflichteten ein besonders schweres Fehlverhalten an den Tag gelegt hat. Dies kann bei Misshandlung des Kindes gegeben sein, die zum Entzug des Personensorgerechts führte. In der Rechtsprechung ist des Weiteren ein schweres Fehlverhalten angenommen worden, weil der Verstorbene seine Ehefrau derart misshandelt hatte, dass sie lebensgefährlich verletzt wurde.

Auch Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und sonstige Einrichtungen können einen Anspruch auf Kostenerstattung haben, wenn ihnen die Kos-

ABSCHIED IN WÜRDE

tentragung nicht zumutbar ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Seite 25) ist es Krankenhäusern nicht zumutbar, die Kosten der Bestattung ihrer Patienten zu tragen, weil das Recht der Krankenhausfinanzierung eine Refinanzierung hierfür nicht vorsieht.

Ob dies gleichermaßen für andere Einrichtungen gilt, hängt von der jeweiligen Finanzierung ab, die sich unter anderem nach den Sozialgesetzbüchern richtet.

In Pflegeeinrichtungen endet die Zahlungspflicht der Bewohner*innen und der Kostenträger mit dem Tod. Kostenträger sind die Pflegekassen und Sozialhilfeträger. Eine Vereinbarung, ein Entgelt zu zahlen, das sich auf die Zeit nach dem Tod bezieht, ist sogar nichtig (§ 87a Absatz 1 Sätze 2 und 4 SGB XI).

Die Leistungen und Entgelte für pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern. Die Verträge zwischen Pflegeeinrichtung und Bewohnern müssen diesen Vereinbarungen entsprechen, ansonsten sind sie unwirksam (§ 15 Absatz 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)).

Dazu werden in den Bundesländern Rahmenverträge (§ 75 SGB XI) geschlossen, auf deren Grundlage die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen ihre Pflegesätze vereinbaren. In den Landesrahmenverträgen werden die gesetzlichen Leistungen der Pflegeversicherung beschrieben. Dies sind unter anderem Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Unterkunft und Verpflegung. Bestattungskosten gehören nicht zu den im Gesetz genannten Leistungen der Pflegeversicherung. Sie können daher nicht mit den Pflegekassen oder Bewohner*innen vereinbart werden. Dies gilt auch für die Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern.

Auch das Leistungsrecht für andere Einrichtungen sieht die Finanzierung der Bestattungskosten nicht vor.



Welche Bestattungskosten werden übernommen?

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.8.2011 (B 8 SO 20/10 R) erfasst § 74 SGB XII nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung (unter Einschluss der ersten Grabherrichtung) dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind. Dazu zählen nicht solche Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes entstehen, also nicht auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind (etwa Todesanzeigen, Danksagungen, Leichenschmaus, Anreisekosten, Bekleidung). Es sind also die Kosten umfasst, die unerlässlich ein Teil der Bestattung sind, weil sie notwendigerweise aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften entstehen. Sie müssen aus Maßnahmen vor oder bis zum Ende des Bestattungsvorgangs resultieren. In Fortführung dieser Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht 2016 (Beschluss vom 24.2.2016, B 8 SO 103/15 B) entschieden, dass Grabpflegekosten während der Ruhezeit nicht erstattungsfähig sind.

Darüber hinaus ist die Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz zu beachten. In verschiedenen Religionen gibt es besondere Vorgaben und Bräuche für Bestattungen. Dazu gehören zum Beispiel die rituelle Waschung des Leichnams und der Erwerb eines zeitlich unbegrenzten und nach Mekka ausgerichteten Grabes für Muslime.

Der Begriff der „erforderlichen Kosten“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von den Gerichten umfassend überprüfbar ist. Angesichts des unterschiedlichen Umgangs der Sozialhilfeträger mit der (Nicht-)Gewährung einzelner Bestattungsleistungen und der Individualität des Anspruchs gibt es eine Vielzahl

ABSCHIED IN WÜRDE

von divergierenden Entscheidungen der Gerichte. Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und ersetzt nicht eine rechtliche Prüfung im Einzelfall.

Erstattungsfähige Kosten:

- Leichenschau und Totenschein
- Leichenbeförderung am Sterbeort
- Trauerhalle (Nutzung, Aufstellung des geschlossenen Sarges, angemessene Dekoration)
- Waschen, hygienische Versorgung, Einkleiden und Einsargen des Leichnams
- Sarg bzw. Urne
- Sargkissen und Sargdecke bzw. Aschekapsel und Über-Urne
- Erwerb bzw. Nutzung einer Grabstelle
- Durchführung der Erdbestattung oder der Einäscherung
- Erste einfache Grabherrichtung und -bepflanzung
- Öffentlich-rechtliche Grab- und Friedhofsgebühren, die bis zum Ende des Bestattungsvorgangs entstehen
- Aufwendungen für religiöse Bräuche und Rituale

Nicht erstattungsfähige Kosten sind:

- Bergung, gerichtlich angeordnete Beschlagnahme, Exhumierung und Obduktion einer Leiche
- Trauerkleidung für Angehörige
- Reisekosten für Trauergesellschaft, Geistliche oder Trauerredner
- Todesanzeigen
- Bewirtung der Trauergäste („Leichenschmaus“)
- Kondolenzmappe
- Schmuckurne
- Danksagungen
- Grabpflege
- Verlängerung eines bestehenden Grabnutzungsrechts

Auch wenn die Abgrenzung zwischen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Kosten einerseits und sonstigen Kosten andererseits nachvollziehbar ist, bestehen doch Bedenken, ob damit eine würdige Bestattung und das Recht der Hinterbliebenen, der Toten zu gedenken, sichergestellt ist.

Grabstein oder Holzkreuz mit Namenskennzeichnung?

So ist umstritten, ob ein einfacher Grabstein zur ersten Grabherrichtung gehört oder ob ein Holzkreuz ausreicht. Auf manchen Friedhöfen sieht man Holzkreuze, die auf dem Grab umgefallen sind oder irgendwo auf dem Friedhof liegen. Die Kreuze werden nicht wieder ersetzt, denn nach Teilen der Rechtsprechung reicht ja ein erstes Kreuz. Trauernde Angehörige und Freunde finden das Grab nicht mehr. Die Hinterbliebenen können ihres Verstorbenen nicht mehr am Grab gedenken, obwohl dies ein Grundrecht ist. Die Gräber wirken verwahrlost und sind deutlich mittellosen Menschen zuzuordnen.

Ob sich alle mittellos Verstorbenen ein „Kreuz“ in Ausübung ihrer Glaubensfreiheit gewünscht haben, darf bezweifelt werden. Kreuze als Symbol des christlichen Glaubens dürfen nur bei den Personen verwendet werden, die einen entsprechenden Willen zu Lebzeiten geäußert haben.

Verwahrlost wirken auch Gräber ohne Pflege, was sich besonders schlimm auswirkt, wenn schon der Grabstein oder das Kreuz fehlen oder auch eine Grabeinfassung fehlt. Unkraut und Laub sammeln sich, Pflanzen oder Blumen fehlen, der Name ist nicht mehr erkennbar. Der Anschein eines „Armenbegräbnisses“ sollte bei den Sozialbestattungen eigentlich vermieden werden, entsteht aber unweigerlich.

Auch aus anderen Gründen ist die Nichterstattung der Grabpflegekosten zu hinterfragen. Die Grabpflegepflicht entsteht mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts. Dies hängt unmittelbar mit der Bestattung zusammen. In vielen Friedhofssatzungen wird daher mit dem Erwerb oder der Nutzung der Grabstelle auch die Verpflichtung zu einer würdigen Grabpflege verbunden. Dies sind Gründe, die für eine öffentliche Übernahme der Grabpflegekosten bei Sozialbestattungen sprechen.

Manchmal ist auch gar kein gesonderter Preis für die Grabpflege ausgewiesen, sie ist beim Erwerb der Grabstelle bzw. des Nutzungsrechts der Grabstelle automatisch enthalten. Dies gilt vor allem bei den häufig gewählten pflegeleichten Grabformen, wie zum Beispiel Baumgräber, Rasengräber mit

eingelassener Steinplatte oder Gemeinschaftsgräber. Hier wird die Grabpflege für alle – und nicht gesondert für Einzelne – erbracht. Dadurch werden Nutzungsrecht und Grabpflege insgesamt preiswerter.

Wer um einen Verstorbenen trauern möchte, muss dessen Grabstelle auffinden können. Daher ist bei der Grabherrichtung ein mit Namen gekennzeichneter Grabstein oder eine Grabplatte aus einem Material zu verwenden, das eine dauerhafte Erkennbarkeit während der üblichen Ruhezeit möglich macht. Ein Holzkreuz reicht nicht aus.

Welche Pflichten haben die Sozialhilfeträger?

Die Leistungen der Sozialhilfe richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, unter anderem nach dem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Daher ist es nicht zulässig, die erstattungsfähigen Kosten pauschal festzulegen, vielmehr muss berücksichtigt werden, was im Einzelfall erforderlich ist.

Die Bestattungsart (Erdbestattung oder Einäscherung) und der Bestattungsort richten sich nach dem (mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen, der ermittelt und beachtet werden muss. Dies folgt aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht, das zur Menschenwürde des Verstorbenen gehört (Artikel 1 Absatz 1 GG). Niemand darf gegen seinen Willen zu einer anonymen Bestattung gezwungen werden. Die Wünsche müssen aber angemessen sein.

Die Sozialhilfeträger haben die Aufgabe, die leistungsberechtigten Menschen zu beraten und zu unterstützen (§ 11 SGB XII).

Barbara Heuerding ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e.V. mit Sitz in Berlin. Vorher war sie von 2001 bis 2018 in verschiedenen Positionen bei der Diakonie Hessen beschäftigt, seit 2013 als Leiterin der Abteilung Gesundheit, Alter und Pflege.

Was können Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen tun?



Für Kirchengemeinden und kirchlich-diakonische Einrichtungen endet der Einsatz für die Rechte und die Würde der Menschen nicht mit deren Tod. Ihre Aufgabe bleibt es, sich auch für eine würdige Bestattung der und des Verstorbenen einzusetzen. Dazu ist es angebracht und notwendig, den regelmäßigen Kontakt zu Sozialämtern, Standesämtern, Ordnungsämtern und den Zuständigen in den Kommunalverwaltungen zu suchen, um die gemeinsamen Belange zu erklären, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu bekunden und insbesondere darauf hinzuweisen, dass man bei ordnungsrechtlich veranlassenen Bestattungen gerne frühzeitig informiert werden möchte.

In den letzten Jahren sind in Deutschland und darüber hinaus viele Ideen entstanden, wie Kirchengemeinden, aber auch kirchlich-diakonische Einrichtungen begleitend und unterstützend tätig sein können. Einige Ideen seien im Folgenden zur Anregung aufgeführt.



Beispiele für eine gute Praxis

■ Bestattungsdiakonat

In Anlehnung an die traditionellen Bestattungs-Bruderschaften könnte z. B. ein Bestattungsdiakonat eingerichtet werden. Dies wäre für Kirchengemeinden denkbar, könnte aber auch über diese hinaus erweitert werden, zum Beispiel auf Dekanats- oder Kirchenkreisebene oder in der Kommune. Kirchenmitglieder könnten Verstorbene ohne Angehörige gemeinsam mit Pfarrer*innen zum Grab begleiten und verabschieden.

Ein Bestattungsdiakonat könnte aktiv zur Vernetzung verschiedener Akteure im Bereich der Bestattungs- und Friedhofskultur beitragen. Denkbar wäre auch, damit eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen, an die sich Bestatter, Behörden wie das Ordnungsamt und Angehörige gleichermaßen wenden könnten. Von dort ließen sich Bestattungsanfragen an die Pfarrer*innen weiterleiten. Einzelne Kirchen könnten auch als Kasualkirchen gestärkt und es könnten Kasualpfarrerinnen und -pfarrer beauftragt werden.

■ Tobiasbruderschaft in Göttingen

Die Tobiasbruderschaft ist ein diakonisches Projekt von vier evangelisch-lutherischen Innenstadtgemeinden in Göttingen, die würdige Trauerfeiern für Verstorbene, die keine Familie mehr haben, anbieten. Etwa 70 Verstorbene pro Jahr bekommen von den Mitgliedern das letzte Geleit. Bevor sich die Tobiasbruderschaft gegründet hat, waren die Verstorbenen ohne Angehörige ohne Trauerfeier beigesetzt worden.

Zu den Trauerfeiern, die viermal im Jahr stattfinden, lädt die Bruderschaft zuvor mit einer Traueranzeige, die die Namen aller Verstorbenen enthält, in der Zeitung ein. Nachbarn, Freunde oder Kollegen haben dadurch die Möglichkeit, in einem würdigen Rahmen Abschied zu nehmen.

Internet:

<https://tobiasbruderschaft.wir-e.de>

■ Runder Tisch im Odenwaldkreis

An einigen Orten arbeiten bereits Kommunen, Kirchengemeinden und Diakonie mit dem Ziel der würdevollen Bestattung und des würdevollen Umgangs mit den betroffenen Menschen zusammen. Ein Beispiel dafür ist der im Odenwaldkreis gegründete Runde Tisch mit Verantwortlichen aus der Politik, dem Ordnungsamt, dem Landratsamt, dem Evangelischen Dekanat, der Friedhofsverwaltung, Bestattungsunternehmen und dem regionalen Diakonischen Werk. Ein Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist ein Merkblatt, das Betroffenen in Michelstadt in einfachen Worten erste Informationen darüber gibt, was bei Sozialbestattungen zu beachten ist und wie die namentlich benannten Ansprechpartner zu erreichen sind. Außerdem wurde das Antragsformular nach § 74 SGB XII zum besseren Verständnis mit Hinweisen versehen.

■ „Gottesdienst für Unbedachte“ in Köln

Seit 2007 gedenken Bürger*innen der Stadt Köln an jedem dritten Dienstag des Monats in der Antoniterkirche bzw. in St. Aposteln der Verstorbenen, die ohne Trauerfeierlichkeiten oder anonym bestattet wurden. Jeden Monat treffen sich Gläubige zu einem Gebet, in dem die Namen der zu bedenkenden Menschen genannt werden. Diese Namen stehen auch im Zentrum des

ökumenischen Gottesdienstes: Aus einem Gedenkbuch werden sie feierlich verlesen, als Mittelpunkt eines immer gleichen Ritus, bestehend aus Orgelspiel, Gesängen, Psalm, Totengebet und Läuten der Totenglocke. Das Gedenkbuch ist das ganze Jahr über in einer wertvollen Vitrine in der Kirche ausgestellt. Initiiert wurden die Gedenkfeiern von einem Kreis aus evangelischen und katholischen Christen. Gemeinsam mit dem Ordnungsamt der Stadt Köln und dem Bestatterverband haben sie diese Gedenkgottesdienste verabredet. In verschiedenen Städten Deutschlands gibt es mittlerweile ähnliche Projekte.

Internet:

www.antonitercitykirche.de/gottesdienst-fuer-die-unbedachten.aspx

■ Projekt „Offenbacher Vereinbarung“

Bis Anfang 2009 war es in Offenbach üblich, dass mittellose Menschen ohne Angehörige, für deren Beisetzung das Ordnungsamt zuständig war, auf dem Alten Friedhof beerdigt wurden. Am ersten Montag im Monat wurden die Urnen der Verstorbenen in einer anonymen Urnensammelgrabstätte beigesetzt. Vor dem Hintergrund einer kirchlich getragenen Initiative für eine würdige Bestattung von mittellosen und obdachlosen Menschen ohne Angehörige in Offenbach finden diese Beisetzungen nun individuell auf dem Offenbacher Stadtteilstadtfriedhof statt, mit dem Ziel, die Würde der Menschen nach ihrem Tod, bei der Bestattung und auch danach zu wahren.

Diese Bestattungen werden durch Spendengelder finanziert – inklusive einer Trauerfeier. Die Urne des/der Verstorbenen wird in einem Urnenrasengrab beigesetzt. Hierbei handelt es sich um Grabstellen mit in den Erdboden eingelassenen Grabplatten. Die Nutzungskosten sowie die Gravur des Steines werden aus dem Spendenfonds beglichen. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Kirchen, städtischen Friedhöfen und Ordnungsamt verständigte sich darauf, dass bei einem Sterbefall nicht nur das Ordnungsamt, sondern auch direkt die Kirchen, d. h. das Evangelische und das Katholische Dekanat in Offenbach, informiert werden. Bei Bedarf wird von dort eine Pfarrerin / ein Pfarrer benachrichtigt, um die Beisetzung zu begleiten. Sollte ein Verstorbener keiner Kirchengemeinde angehören, wird dies ebenfalls von den beiden Dekanaten koordiniert. Für die Pflege vorhandener „Armengräber“ auf dem Neuen Friedhof hat die „Teestube“, eine Fachberatungsstelle der Diakonie Hessen mit Tagesaufent-

halt für Wohnungslose, einen besonderen Dienst eingerichtet. Die Materialkosten (Einfassung, Erde, Pflanzen) werden durch Spenden finanziert.

■ **Ökumenisches Requiem für wohnungslose Menschen in Mainz**

Am Tag nach Buß- und Betttag gedenken Mitarbeitende aus den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe jährlich in Mainz ihrer im zurückliegenden Jahr verstorbenen Klienten in einem ökumenischen Gottesdienst in der Gotthardkapelle des Doms. Zu dieser Gedenkfeier kommen auch viele Menschen, die die Verstorbenen kannten oder denen es einfach wichtig ist, ihrer zu gedenken, auch wenn sie ihnen nie persönlich begegnet sind. Nacheinander gehen Vertreter*innen der jeweiligen Einrichtungen zum Altar und verlesen die Namen der Menschen, die auf kleine Kärtchen geschrieben wurden. Diese werden dann an einem Holzkreuz angebracht. Und für jeden verstorbenen Menschen wird eine Kerze entzündet und unter das Kreuz gestellt.

■ **Gemeindemitglieder begleiten die Pfarrer*innen bei Beerdigungen ohne Angehörige in Frankfurt am Main**

Anfang 2018 wandte sich Pfarrerin Silke Alves-Christe mit einem Aufruf an die Menschen aus der Dreikönigsgemeinde in Frankfurt am Main: Wer wäre bereit, die Pfarrer*innen bei Beerdigungen ohne Angehörige zu begleiten? Der Auslöser hierfür war die Bestattung eines Gemeindemitglieds, die keine Angehörigen hatte. Niemand war gekommen. Wäre die Pfarrerin nicht da gewesen, wäre die Frau allein von den Friedhofsmitarbeitenden beigesetzt worden. Mehrmals im Jahr versterben in der Gemeinde Menschen ohne Angehörige. Das Wort „erbärmlich“ war der Pfarrerin bei ihrem Erlebnis durch den Kopf gegangen, sie dachte: So einsam und menschenunwürdig sollte kein Gemeindemitglied beerdigt werden. Sie verbreitete das Anliegen in der Gemeinde, und eine Gruppe von Ehrenamtlichen fand sich, die sie und die anderen Pfarrer*innen unterstützen.

Internet:

<https://dreikoenigsgemeinde.ekhn.de>



■ Grabpflegeprojekt für verstorbene wohnungslose Menschen in Wiesbaden

Die Gräber von Menschen, die auf der Straße gelebt haben, werden von ehemals wohnungslosen Menschen gepflegt. Sie wohnen im Übergangswohnheim in Wiesbaden. Mit der dort arbeitenden Hauswirtschafterin gehen sie regelmäßig auf die Friedhöfe in Biebrich, Dotzheim und auf den Wiesbadener Südfriedhof. Für die Hauswirtschafterin ist es nicht ganz einfach, die Gräber ausfindig zu machen. Sie vergleicht vor jedem Friedhofsbesuch die Besucherlisten der Teestube mit dem Friedhofsverzeichnis, um festzustellen, ob neue Gräber dazugekommen sind. Aktuell sind es um die 50 Gräber. Für die ehemals wohnungslosen Menschen ist dieses Projekt wichtig, denn niemand sollte ganz vergessen werden. In der Werkstatt werden Holzkreuze mit Namen der Verstorbenen angefertigt sowie Grabrahmen. Die Gräber werden mit Erde und Mulch bedeckt und mit Blumen bepflanzt. Außerdem gibt es einmal im Jahr einen Gedenkgottesdienst der beteiligten evangelischen Kirchengemeinden in Wiesbaden. Die Kollekte wird an diesem Tag für das Grabpflegeprojekt gesammelt, das ausschließlich aus Spenden finanziert wird.

Abschied gestalten

Eingangswort

Wir sind hier, um von N.N. Abschied zu nehmen.

Sie/er ist am (Tag, genaues Datum) im Alter von (Zahl) Jahren in (Ort) verstorben. (Evtl. noch einen weiteren Satz mit Informationen bezüglich der letzten Tage, wie z.B. Fürsorge im Krankenhaus, Auffinden auf der Straße, Heim-situation.)

Sie/er wurde am (genaues Datum) in (Ort) geboren. Ihre/seine Eltern waren (Namen), sie/er hatte (Anzahl) Geschwister. N.N. war ein Kind und ist erwachsen geworden. Von Beruf ... (weitere Informationen benennen)

Zu diesem Abschied gehören der Schmerz über die Einsamkeit am Ende dieses Lebens und die Trauer über alles, was schwer war im Leben von N.N. Zu diesem Abschied gehört aber auch die Dankbarkeit für diesen Menschen und sein Leben. Wir wissen nichts darüber, hoffen aber, dass es auch Schönes gab, das sie/er vielleicht erlebt und ersehnt hat.

Was noch offen ist und ungelöst im Leben von N.N., übergeben wir in den Frieden Gottes.

Alles, was uns jetzt bewegt – Trauer, Gedanken an Einsamkeit und Tod, Dankbarkeit –, das alles hat Raum bei Gott.

Zu Gott beten wir deshalb mit den alten und vertrauten Worten von Psalm 23:

Der Herr ist mein Hirte ...

oder

Mit Trauer und Hoffnung beten wir deshalb:

Du, Gott der Lebenden und der Toten,
dir vertrauen wir N.N. an.

Wir sind traurig und fassungslos
angesichts der Einsamkeit und des Schweren,
das sie/er am Ende ihres/seines Lebens erleiden musste.

ABSCHIED IN WÜRDE

Wir stellen uns vor, dass es auch andere Erfahrungen
in ihrem/seinem Leben gab:
Zeiten der Liebe, der Fürsorge und der Geborgenheit.

Alles, was noch offen und ungelöst in ihrem/seinem Leben ist,
können wir in deinen Frieden übergeben.
Wir helfen loslassen, was schwer auszuhalten war.

Wir vertrauen auf dich.
Darum befehlen wir dir N.N. an,
dass sie/er bei dir Frieden, Liebe und Geborgenheit findet.
Und uns befehlen wir dir an,
dass du uns tröstest, wie Eltern trösten,
und uns begleitest an allen Tagen, die uns bleiben. Amen.

An der Grenze dieses Lebens vertrauen wir darauf,
dass auch jenseits der Grenze Leben möglich ist.
Leben wir, so leben wir bei Gott.
Sterben wir, so sterben wir bei Gott.
Darum, ob wir leben oder sterben,
wir gehören zu Gott.
Und nun überlassen wir N.N. der Liebe und Barmherzigkeit Gottes
und legen sie/ihn in Gottes Erde.
N.N., der gnädige und barmherzige Gott,
der deinen Eingang gesegnet hat,
segne auch deinen Ausgang von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen

(Erdwurf)
Erde zu Erde.
Asche zu Asche.
Staub zu Staub.
Sie/er gehe in Frieden. Amen.
Wir beten für sie/ihn und uns gemeinsam das Vaterunser:
Vater unser ...

Segen



Falls es eine kleine **Ansprache** geben soll, eine Auswahl an möglichen Bibelworten:

1. Korinther 13,12

Wir kennen wenig von dem Leben der verstorbenen Person, wir erkennen auch wenig Sinn in der Schwere eines solchen Lebens, aber von Gott sind N.N. und auch wir erkannt.

Psalm 37,5

Ihren/seinen Lebensweg kennen wir nicht, aber Gott kennt ihn, und Gott befehlen wir sie/ihn nun an, mit allem, was sie/er auf den verschlungenen Wegen ihres/seines Lebens erfahren hat. Gott wird es nun wohl machen.

Psalm 130

Aus der Tiefe dieses Lebens rufen wir zu Gott. Wir bitten Gott angesichts der Schwere dieses Lebens um Gnade und Erlösung. (Besonders angesichts eines Menschen, von dem bekannt ist, dass er auch viel Schuld auf sich geladen hat.)

2. Korinther 5,1

Wer zu Gott kommt, kommt in ein neues Zuhause. Sie/er darf sich darauf verlassen, bei Gott willkommen zu sein. Die alte „Hütte“, das Unbehauste des Lebens, ist an ein Ende gekommen.

Leseempfehlungen

- Aeternitas e. V. (Hg.), Die kostenlose Bestattung. Ein Konzept für die Zukunft? Königswinter 2015.
- Aeternitas e. V. (Hg.) zusammen mit dem Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, Friedhofsgebühren 2018. Erhebung in rheinland-pfälzischen Städten, 2. Aufl. Königswinter 2018.
- Als PDF zum Download: www.aeternitas.de/inhalt/publikationen/sammlung/fachliteratur/2013_08_08__11_04_47/studie_gebuehren_rlp2018.pdf
- Jürgen Burkhardt, Jedes Sterben ist ein Riss, Stuttgart 2016.
- EKD, Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur. Ein Diskussionspapier. www.ekd.de/bestattungskultur.html.
- Kerstin Gernig (Hg.), Verarmt, verscharrt, vergessen?, Düsseldorf 2008.
- Barbara Heuerding, Carmen Berger-Zell, Niemand soll vergessen sein. Bestatten – Gedenken – Erinnern, 2. Aufl. Neukirchen-Vluyn 2018.
- Wolf-Dietrich Köhler, Menschenwürde und Geldbeutel – Wirklichkeit und Möglichkeiten von Armenbestattungen. Eine Untersuchung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland (epd-Dokumentation Nr. 51/2008).
- Thorsten Schmidt, Tade M. Spranger, Sozialbestattung in der Praxis. Die Kostentragung nach § 74 SGB XII, Königswinter 2014.
- Frank Thieme, Bestattung zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Eine soziologische Studie zum Wandel des Bestattungsverhaltens in Deutschland, Düsseldorf 2016.

Links

- [Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – ekhn.de](http://ekhn.de)
- [Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck – ekkw.de](http://ekkw.de)
- [Diakonie Hessen – diakonie-hessen.de](http://diakonie-hessen.de)
- [Abteilung Gesundheit, Alter und Pflege der Diakonie Hessen – diakonie-gap.de](http://diakonie-gap.de)
- [Internetseite der evangelischen Kirche für Trauernde – trauernetz.de](http://trauernetz.de)
- [Webseite zur Impulspost der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – trauer-mit-mir.de](http://trauer-mit-mir.de)
- [Aeternitas e. V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur – aeternitas.de](http://aeternitas.de)

Stiftungsfonds **Di**adieu

Niemand soll vergessen sein – würdiges Gedenken an verstorbene Wohnungslose



In manchen Regionen sagt man beim Abschied „Adieu“. Sterben ist auch ein Abschiednehmen. Daher hat der Stiftungsfonds Diadieu der Stiftung Diakonie Hessen diese Redewendung für seine Stiftung aufgegriffen. Auch am Ende eines Lebens – oder im christlichen Sinne: beim Übergang des Lebens – soll eine gute Abschiedskultur gelebt werden, in der der sterbende Mensch gut begleitet wird. Dies geschieht in vielen Familien, in Kirchengemeinden und mit gut ausgebildeten Kräften auch besonders durch ambulante Hospizdienste und in stationären Hospizen. All diese Initiativen

sowie palliative Angebote sind beim Stiftungsfonds Diadieu im Blick und sollen nach den vorhandenen Möglichkeiten unterstützt werden.

Der Stiftungsfonds setzt sich seit einigen Jahren auch dafür ein, Projekte zu fördern, die dazu beitragen, Menschen, die am Rande unserer Gesellschaft leben, würdig zu bestatten und ihrer zu gedenken. Unterstützt wurden beispielsweise ein Grabpflegeprojekt und die Ausgestaltung von jährlichen Gedenkfeiern für verstorbene Wohnungslose sowie die Erstellung dieser Broschüre. Denn der Einsatz für die Rechte und die Würde der Menschen endet nicht mit ihrem Tod.

Impressum

Verantwortlich:

Dr. Carmen Berger-Zell

Autoren:

Prof. Dr. Reiner Sörries

Dr. Felix Blaser

Barbara Heuerding

Herausgeber:

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e. V.

Abteilung Gesundheit, Alter und Pflege

Ederstraße 12

60486 Frankfurt am Main

gap@diakonie-hessen.de

www.diakonie-gap.de

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Wilhelmshöher Allee 330

34131 Kassel

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt

Lektorat: Niko Raatschen, n.raatschen@web.de

Bilderstellung: Gaby Gerster / Feinkorn, contact@feinkorn.de

Grafikbüro: Grafikatelier A. Köhler, info@die-visiomaten.de

2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2019.

Für die 1. Auflage waren OKR Christian Schwindt und Pfr. i.R. Friedhelm Menzel verantwortlich. Mitgearbeitet haben daran Pfrin. Natalie Ende, Stefan Gillich und Pfr. i.R. Günter Krämer.

